

RS UVS Salzburg 2001/08/01 4/10229/5-2001br

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.08.2001

Rechtssatz

Der Ausschank von Flaschenbier und Limonade in Flaschen, welche Produkte weder selbst erzeugt noch bearbeitet wurden, fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs 1 Z 2 GewO, wonach die Gewerbeordnung auf die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft, wie sie in § 2 Abs 4 leg. cit. definiert werden, nicht anzuwenden ist.

Schlagworte

GewO; Ausschank von Flaschenbier und Limonade in Flaschen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at